



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 09-9500
DVR: 0000019

GZ 650.993/007-V/2/2003
An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Sachbearbeiter
Böheimer

Klappe
2353

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 7. Jan. 2004

Andtag Lt.-G-18-2003 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt.-71/1-2-2003)

Ihre GZ/vom
Lt.-G-18-2003 (Lt.-71/1-2-2003)
6. November 2003

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
6. November 2003 betreffend ein NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso-
Betriebebesetz (NÖ ISG)

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2003 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:
Der Gesetzesbeschluss zieht sich in weiten Teilen darauf zurück, Bestimmungen der Richtlinie 96/82/EG durch Verweisung zum Inhalt des Landesgesetzes zu erklären. Betrachtet man beispielsweise die Verweisung auf Art. 18 der Richtlinie in § 8 des Beschlusses, so zeigt sich, dass Art. 18 eine an die Mitgliedstaaten gerichtete Anordnung enthält, ein angemessenes System von Kontrolleinrichtungen vorzusehen, ein solches System jedoch nicht normativ errichtet und auch nur jene Anforderungen nennt, die das vom Mitgliedstaat vorzusehende Inspektionssystem erfüllen muss. Die Zusammenschau von Art. 18 und § 8 ergibt daher, dass ein Normbefehl durch die gewählte Vorgangsweise der Umsetzung nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnehmbar ist und die Bestimmung daher in einem Spannungsverhältnis zu dem sich aus Art. 18 B-VG ergebenden Legalitätsprinzip steht (vgl. demgegenüber die Umsetzung des Art. 18 der RL 96/82/EG in § 10 des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes).

11. Dezember 2003
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER